

Information über die US-Erbschaftssteuer (Federal Estate Tax)

Juni 2011

In den USA wurde die Erbschaftssteuer (Federal Estate Tax) nach einer zunächst vorgesehenen Aussetzung im Jahr 2010 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 wieder eingeführt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Steuer Auswirkungen auf Ihren Nachlass haben könnte, selbst wenn Sie nicht in den USA wohnhaft oder nicht US-Bürger sind.

Die US-Erbschaftssteuer wird auf Nachlässe von US-Staatsbürgern und in den USA wohnhaften Personen (sogenannte US-Personen) erhoben. Weiter unterliegen aber auch Nachlässe von Personen, die weder US-Staatsbürger noch in den USA wohnhaft waren, dieser Erbschaftssteuer, und zwar wenn bestimmte Vermögenswerte – sogenannte «US Situs Assets» – Teil des Nachlasses sind.

«US Situs Assets» ist ein Begriff des amerikanischen Steuerrechts und umfasst grundsätzlich Vermögenswerte, welche einen gewissen Zusammenhang mit den USA haben, insbesondere:

1. Grundeigentum und bewegliches Vermögen, das sich in den USA befindet;
2. Aktienanteile von unter US-Gesetzgebung gegründeten Gesellschaften, unabhängig vom Ort der Börsennotierung oder Verwahrung/Aufbewahrung der Titel;
3. Bestimmte US-Anleihen (Obligationen, Bonds);
4. Investment Funds (Fondsanteile), ausgegeben von US-Institutionen;
5. Finanzinstrumente und gewisse andere vertragliche Rechte, bei welchen US-Institutionen Schuldner sind.

Einige dieser Vermögenswerte können auch über Ihr Depot oder Vermögensverwaltungsmandat bei unserer Bank gehalten werden. Die US-Erbschaftssteuer wird grundsätzlich erhoben, wenn der Gesamtwert aller «US Situs Assets» im Nachlass mindestens die Höhe von USD 60'000.– erreicht. Allerdings können auf Grund von Erbschaftssteuerabkommen zwischen den USA und dem Wohnsitzland des Erblassers höhere Steuerfreibeträge oder Steuerbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es ist der Zürcher Kantonalbank und ihren Mitarbeitenden nicht erlaubt und nicht möglich, in dieser Angelegenheit für Sie beratend tätig zu sein. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die Einholung von professionellem Rat bei einem qualifizierten US-Steuerberater in Betracht zu ziehen, welcher Sie auch über die entsprechenden Deklarationspflichten (Pflichten zur Anmeldung bei den US-Steuerbehörden) informieren kann.